

2018/B/02

Beschluss

Annahme und Überweisung an die Bundestagsfraktion

Rechtlicher Schutz für „Whistleblower*innen“

Die SPD Rheinland-Pfalz fordert die SPD-Bundestagsfraktion auf, sich aktiv für die Etablierung eines rechtlichen Schutzes für sogenannte „Whistleblower_innen“ einzusetzen. Unsere Forderungen orientieren sich zunächst am Gesetzesentwurf zum Hinweisgeberschutz-Gesetz (HinwGebSchG), welchen die SPD-Bundestagsfraktion bereits im Februar 2012 eingereicht hatte (Drucksache 17/8567). Der Gesetzesentwurf zielte darauf ab, Hinweisgebende insbesondere vor Benachteiligung durch Arbeitgeber_innen zu schützen. Zum Verbot der Benachteiligung heißt es im Gesetzesentwurf selbst:

- §3 I HinwGebSchG - Benachteiligung ist jede unmittelbare oder mittelbare, tatsächliche oder rechtliche Beeinträchtigung der persönlichen, gesundheitlichen, beruflichen oder finanziellen Stellung der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers. Hierunter fallen insbesondere auch Beeinträchtigungen von beruflichen Entwicklungs- und Karrierechancen.

Weiterhin sind im Gesetzesentwurf die Hinweise und Missstände, bei denen der Schutz des/der Hinweisgebenden greift, definiert:

- §3 II HinwGebSchG - Ein Missstand im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn in einem Unternehmen, Betrieb oder im Umfeld einer unternehmerischen oder betrieblichen Tätigkeit Rechte und Pflichten verletzt werden oder unmittelbar gefährdet sind. Ein Missstand liegt auch vor, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt droht.
- §3 III HinwGebSchG - Hinweise sind tatsachenbezogene Äußerungen oder entsprechende sonstige Handlungen, die dazu dienen, auf einen Missstand aufmerksam zu machen. Sie können schriftlich oder mündlich ohne Angabe der Identitätsdaten erfolgen.

Wesentliche Merkmale des Gesetzesentwurfs stellen außerdem darauf ab, dass Hinweisgebende zu entschädigen sind, sollte es dennoch zu einer Benachteiligung durch Arbeitgeber_innen kommen. Daraus lässt sich beispielsweise der Anspruch auf eine Entschädigungszahlung bei Kündigung wegen Vertrauensverlust ableiten. Außerdem soll es Hinweisgebenden freistehen, sich an die Arbeitgeber_innen, eine vom Unternehmen eingerichtete Stelle, an die betriebliche Interessenvertretung oder sofort an eine externe Stelle zu wenden. Das vorliegende Hinweisgeberschutz-Gesetz könnte jedoch allein die Stellung von Hinweisgebenden in der Privatwirtschaft stärken. Ein effektiver Hinweisgeberschutz aber müsste konsequent auch Hinweisgebende schützen, die in staatlichen Stellen tätig sind. Wir fordern daher die SPD dazu auf, sich weiterhin, bzw. erneut mit diesem Gesetzesentwurf zu befassen, ihn in adäquater Weise um Hinweisgebende im staatlichen Dienst zu ergänzen und im Bundestag einzubringen.

Überweisen an

Bundestagsfraktion